

* (Der Pranger.) Man schreibt uns: „Die k. k. Regierung erlassene Verordnung der Statthalterei, derzufolge künftighin die Straferkenntnisse der politischen Behörden in Lebensmittelsachen auf der Amtstafel, im Amtsblatt und in den Sozialblättern veröffentlicht werden sollen, ist nichts Neues in der österreichischen Verwaltungsgeschichte. Als nämlich Anfang des 19. Jahrhunderts eine fürchterliche Teuerung entstand, setzte der Magistrat Wien für alle Lebensmittel bestimmte Preise fest, die aber von den Verkäufern nicht eingehalten wurden. Es erschien

daher am 14. Mai 1802 ein Regierungszirkular, in dem auf Allerhöchsten Befehl neuerlich „Satzungen“ für Lebensmittel gegeben wurden. Am Schluß hieß es: „Diese Allerhöchste Entschliebung wird demnach hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Besatze bekannt gemacht, daß . . . eben zu Folge dieser Allerhöchsten Entschliebung derjenige (Verkäufer) aus ihnen, der sich hiergegen etwas zu Schulden kommen ließe, mit unachtsamer Leibesstrafe, und nach Umständen mit der Entziehung von dem Gewerbe bestraft werden würde.“ Die Verkäufer ließen sich aber nicht einschüchtern. Sie verlangten nicht bloß höhere Preise, sondern verfälschten auch die Waren. Da erschien am 14. Juli 1805 eine zweite Regierungsverordnung. Diese bestimmte, daß die Marktleute bei derartigen Uebertretungen vom Geschäft weg auf das Polizeikommissariat zu führen und dort nach kurzer Feststellung gleich zu verurteilen seien. Die Prügelstrafe sei durch den Polizeikommissär ohne viele Umstände, wenn es nur der Arzt zulasse, zu vollziehen. Außerdem seien die Urteile in der kaiserlichen „Wiener Zeitung“ zu publizieren. Und nun las man in jeder Nummer dieses offiziellen Blattes die Ueberschrift: „Abstrafungen in Polizeigewerbsachen werden bekannt gemacht.“ Dann folgten die Urteile: „In Gemäßheit der k. k. Entschliebung vom 14. Juli dieses Jahres wurden von der k. auch k. l. Polizeioberdirection abermals bestraft: Ein Fischhändler wegen Satzungsübertretung mit einem Pönfall von 50 fl., ein Aushadtnecht mit 10 Stockstreichen wegen gefehwridriger Zuwege . . .“ u. Das Publikum sollte durch diese scharfen Maßnahmen beruhigt werden, in den Kreisen der Verkäufer machte sich aber bald eine große Mißstimmung geltend, weniger wegen des harten Verfahrens als wegen der Urteilspublizierung auf den öffentlichen Plätzen. Einige Zeit später wurden diese strengen Bestimmungen auf Bitten der Betroffenen aufgehoben, aber unter dem Vorbehalt, daß sie sofort wieder in Kraft treten würden, falls die Verkäufer fortfahren sollten, das laufende Publikum zu schädigen. Dazu kam es nicht. Die Maßnahme hatte gewirkt.“